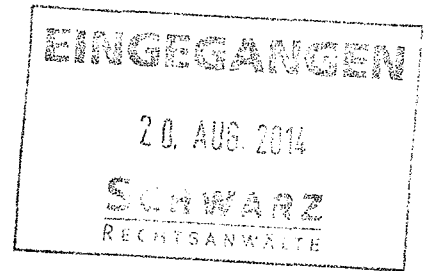


Aktenzeichen:
4 O 130/13



Landgericht Ulm



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2295/12

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Böllert als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.07.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die [REDACTED], vertreten durch deren Geschäftsführer, [REDACTED] Leasingvertragsnummer [REDACTED] 29.903,91 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.05.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.511,40 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.05.2013 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 29.903,91 Euro.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz auf Grund eines Verkehrsunfalls vom 02.10.2012 in Ulm, Kreuzung Hans-Lorenser-Straße und Siemensstraße.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Die Parteien streiten lediglich über die Schadenshöhe.

Die zum Vorsteuerabzug berechnete Klägerin ist Halterin des Lkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED], welchen sie von der Firma [REDACTED] (im folgenden: Leasingfirma) im Rahmen einer von dieser angebotenen "Kurzläuferaktion" mit Vertrag vom 03.04.2012 geleast hatte. Laut Leasingvertrag betrug der Anschaffungspreis des Lkw 92.000,00 Euro netto. Die Erstzulassung des Lkw fand am 16.08.2012 statt. Zum Unfallzeitpunkt wies er eine Laufleistung von 22.392 km auf. Der Lkw war unter anderem mit Sonderzubehör betreffend den Aufbau/Wechselbrücke ATL ausgestattet.

Die Leasingfirma erklärte mit Schreiben vom 30.10.2012 die Abtretung ihrer Schadensersatzansprüche betreffend den Lkw an die Klägerin in der Form, dass die Klägerin den Schadensersatz-

anspruch in eigenem Namen geltend machen darf.

Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer des den Unfall verursachenden Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Die Klägerin holte nach dem Unfall bei der [REDACTED] ein Schadensgutachten ein. Laut Gutachten vom 11.10.2012 belief sich der Reparaturaufwand auf 75.784,52 Euro brutto und der Wiederbeschaffungsaufwand auf 60.008,00 Euro brutto, weshalb sich die Klägerin entschloss, den Lkw zu veräußern. Laut Kaufvertrag zwischen der Leasingfirma und der Firma [REDACTED] vom 10.12.2012 wurde das Fahrzeug für 41.200,00 Euro netto verkauft.

Die Klägerin ließ das oben genannte Sonderzubehör vom Unfall-Lkw aus- und in ihr neues Fahrzeug einbauen und im Gegenzug den Originalrahmen des neuen Fahrzeuges in das verunfallte Fahrzeug einbauen. Ausweislich der Rechnung der Firma [REDACTED] vom 25.10.2012 sind ihr hierfür Kosten in Höhe von 4.273,20 Euro netto entstanden.

Insgesamt rechnet die Klägerin folgenden Schaden ab:

Wiederbeschaffungsaufwand (90.200,00 Euro Wiederbeschaffungswert netto abzüglich 41.200,00 Euro netto Käuferlös):	49.000,00 Euro
Sachverständigenkosten netto:	2.027,48 Euro
Abschleppkosten netto:	1.336,51 Euro
Umbaukosten Sonderzubehör netto:	4.273,20 Euro
Umbaukosten Mauterfassungssystem netto:	180,00 Euro
Gebühren Landratsamt:	70,70 Euro
Kennzeichen:	18,50 Euro
Unkostenpauschale:	25,00 Euro
<u>Abzüglich Zahlungen der Beklagten:</u>	<u>- 27.027,48 Euro</u>
Summe:	29.903,91 Euro

Die Klägerin behauptet, der Lkw sei zwar zum Unfallzeitpunkt sechs Wochen alt gewesen, dennoch sei bei der Schadensberechnung der volle Anschaffungspreis als Wiederbeschaffungswert anzusetzen, da ein gleichwertiges Fahrzeug am Markt nicht zu einem günstigeren Preis hätte angeschafft werden können. Dass der Sachverständige der [REDACTED] für die Umbaukosten hinsichtlich des Sonderzu-

behörs nur 2.250,00 Euro veranschlagt habe, sei unbeachtlich. Insofern habe es sich nur um eine Prognose gehandelt. Tatsächlich seien die abgerechneten Kosten von 4.273,20 € angefallen und deshalb zu erstatten.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die [REDACTED], vertreten durch deren Geschäftsführer, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Leasingvertragsnummer [REDACTED] 29.903,91 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
2. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.511,40 Euro an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet,

der Wiederbeschaffungswert für den Unfall-Lkw betrage unter Berücksichtigung des Alters und der Kilometerleistung zum Unfallzeitpunkt maximal 80.000,00 Euro netto. Es sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin das Fahrzeug im Rahmen der Leasingaktion "Kurzläufer" besonders günstig geleast habe. Bei der Höhe des Wiederbeschaffungswerts sei auf diesen Umstand und damit auf die Leasingfirma und einen Neupreis von 92.000,00 Euro netto abzustellen, zu dem sie einen solchen Lkw jederzeit wieder neu hätte bereitstellen können. Unter Berücksichtigung dessen könne der Wiederbeschaffungswert nicht dem Neupreis entsprechen, da sich die Leasingfirma durch den Unfall sonst besser stellen würde als ohne. Ihr stünde nämlich für den gebrauchten Lkw der gleiche Betrag zu, wie für einen neuen Lkw. Für das Alter und die Laufleistung sei jedenfalls ein Wertverlust von 5 % anzusetzen.

Nach wie vor werde bestritten, dass Umbaukosten für Sonderzubehör in Höhe von mehr als

2.250,00 Euro erforderlich gewesen wären.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Wert des Sonderzubehörs bei der Klägerin verbleiben sei, da es nicht mit verkauft worden sei. Der Wert sei daher zusätzlich von der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Veräußerungserlös abzuziehen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 28.07.2014 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Auf die schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED] vom 10.03. und 28.04.2014 wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagte auf weiteren Schadensersatz in Höhe von 29.903,91 Euro sowie auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten gem. §§ 823 Abs. 1, 398 BGB, § 151 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

1.

Der Wiederbeschaffungswert des verunfallten Lkw ist mit 92.000,00 Euro netto anzusetzen.

Wie schon der Sachverständige der [REDACTED] hat auch der gerichtlich bestellte Sachverständige [REDACTED] im Gutachten vom 10.03. und 28.04.2014 ausgeführt, dass ein vergleichbares Fahrzeug auf dem Gebrauchtfahrzeugmarkt nicht angeboten wird und deshalb der Anschaffungspreis als Wiederbeschaffungswert anzusetzen ist. Da solche Lkw in der Regel mindestens drei Jahre

benutzt werden, bevor sie zum Kauf angeboten werden, existieren keine entsprechenden Gebrauchtwagenmärkte für Fahrzeuge mit kurzer Laufzeit. Nach der Recherche des Sachverständigen [REDACTED] wurden jedenfalls im streitgegenständlichen Zeitraum nach dem Unfall keine entsprechenden Lkw auf dem Markt angeboten. Zur Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugs wie das Unfallfahrzeug ist also der Anschaffungspreis anzusetzen, der auf Grund der Kurzläufaktion der Leasingfirma mit nur 92.000,00 Euro netto sehr niedrig angesetzt ist und unter dem allgemein üblichen Anschaffungswert liegt.

Da nicht ersichtlich ist, dass die Eigentümerin, die [REDACTED] ein dem Unfall-Lkw vergleichbares Fahrzeug günstiger hätte beschaffen können, ist dieser Betrag einzusetzen. Zwar ist zutreffend, dass bei der Schadensfeststellung auf die Leasingfirma als Eigentümerin abzustellen ist, nachdem aber auch diese schlicht kein vergleichbares Fahrzeug hätte günstiger erwerben können, ist es hinzunehmen, dass der Wiederbeschaffungswert eines Neufahrzeugs anzusetzen ist, auch wenn das Unfallfahrzeug bereits sechs Wochen alt war und 20.000 km Laufleistung hatte. Nicht vergessen werden darf dabei nämlich, dass der Anschaffungspreis angesetzt wird, den die Leasingfirma im Rahmen ihrer Kurzläufaktion angeboten hat, obwohl der tatsächliche Anschaffungspreis weit höher liegen würde.

2.

Der Sachverständige [REDACTED] hat in der ergänzenden Stellungnahme vom 28.04.2014 plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass der Aufwand für den Umbau des Sonderzubehörs erforderlich war und die Kosten in Höhe von 4.273,20 Euro nicht überhöht sind. Da die Klägerin als Schadensfolge nicht nur das Sonderzubehör aus dem verunfallten Fahrzeug aus- und in das neue eingebaut, sondern auch den Standard-Hilfsträger aus dem Neufahrzeug ausbauen und in das Unfallfahrzeug einbauen musste, ist es nachvollziehbar, dass die allein für den Ausbau des Sonderzubehörs aus dem Unfall-Lkw und Einbau in das Neufahrzeug prognostizierten Kosten aus dem [REDACTED]-Gutachten überschritten werden. Die Kosten sind laut Rechnung der Firma [REDACTED] vom 25.10.2012 tatsächlich angefallen und entsprechen laut Sachverständigem auch dem erforderlichen Aufwand.

Soweit die Beklagte meint, der Wert des Sonderzubehörs sei bei der Klägerin verblieben, ist dies zutreffend und deshalb beim Wiederbeschaffungswert nicht erhöhend angesetzt worden. Ein Abzug des Wertes des Sonderzubehörs vom Wiederbeschaffungsaufwand kommt deshalb nicht in Betracht.

3.

Nachdem die übrigen Schadenspositionen unstreitig sind, ist die von der Klägerin aufgestellte Schadensberechnung zutreffend und von der Beklagten noch 29.903,91 Euro Schadensersatz zu leisten.

4.

Die Klägerin hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von unstreitig 1.511,40 Euro.

5.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klage wurde der Beklagten am 04.05.2013 zugestellt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Böllert
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 15.08.2014

Nusser, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Ulm, 15.08.2014



Nusser
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle